



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 9/2011

3. März 2011

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Fortschreibung des Besoldungsdurchschnitts für den Bereich der Universitäten sowie für den Fachhochschulbereich gemäß § 14 Abs. 2 Sächsisches Besoldungsgesetz vom 7. Februar 2011..... 335

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Behebung von Schäden infolge des Sommerhochwassers 2010 (Zweite VwV SMWA Aufbauhilfe Sommerhochwasser 2010) vom 8. Februar 2011 336

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Genehmigung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung des Kulturraumes Vogtland-Zwickau vom 9. Februar 2011 337

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Kulturraum Vogtland-Zwickau“ vom 11. Januar 2011 337

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Empfehlung zur Versorgung von Menschen im Wachkoma (Phase F) in vollstationären Einrichtungen nach dem SGB XI im Freistaat Sachsen und zur Ergänzungsvereinbarung zum Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (für vollstationäre Pflege) für Einrichtungen zur Pflege von Menschen im Wachkoma (Phase F) vom 3. Februar 2011..... 339

Landesdirektion Chemnitz

Bekanntmachung der Landesdirektion Chemnitz nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Hochwasserschutzmaßnahme an der Striegis in der Gemeinde Striegistal im Bereich Heumühle“ vom 8. Februar 2011 347

Bekanntmachung der Landesdirektion Chemnitz zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage mit Aufbereitung des Gases auf Erdgasqualität (Biomethan) in Bockelwitz-Marschwitz vom 10. Februar 2011 347

Bekanntmachung der Landesdirektion Chemnitz zur Abgabe der Akten der beim Regierungspräsidium Chemnitz im Zeitraum vom 1. August 2001 bis 30. September 2005 begründeten Eingetragenen Lebenspartnerschaften an das Standesamt der Kreisfreien Stadt Chemnitz vom 16. Februar 2011 349

Landesdirektion Dresden

Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden über die Genehmigung des Ausscheidens von Teilflächen der Gemeinde Spreetal aus dem Wasserzweckverband „Mittlere Neiße-Schöps“ sowie die Genehmigung der 8. Änderung zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“ vom 10. Februar 2010 350

Beschluss Nr. VV 202/2010 des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“ (WZV) in der Versammlung am 3. Dezember 2010 zum abwasserseitigen Austritt von Teilflächen der Gemeinde Spreetal aus dem WZV 351

8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“ vom 3. Dezember 2010..... 352

Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben Neubau der 110 kV-Leitungen Streumen–Wildenhain (A 113) und Streumen–Nünchritz (A 114) vom 14. Februar 2011 355

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Kuratoriums „Tag der Sachsen“ über die Ausschreibung des zweiundzwanzigsten „Tages der Sachsen“ im Jahr 2013 vom 14. Februar 2011 356

Bekanntmachung des Deutschlandradios – Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios vom 4. Februar 2011 357

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung

des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen

über die Fortschreibung des Besoldungsdurchschnitts für den Bereich der Universitäten sowie für den Fachhochschulbereich gemäß § 14 Abs. 2 Sächsisches Besoldungsgesetz

Az.: 15-P 1504-14/55-5278

Vom 7. Februar 2011

Aufgrund von § 14 Abs. 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 399) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Staatsministerium des Innern bekannt gemacht:

Aufgrund der Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes durch Artikel 27 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 – HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 402) vermindern sich die im Freistaat Sachsen maß-

geblichen Besoldungsdurchschnitte um die bislang darin enthaltenen Durchschnittsbeträge für die jährliche Sonderzahlung. Der Besoldungsdurchschnitt (§ 14 Abs. 1 SächsBesG) beträgt daher ab 1. Januar 2011 für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen 74 276 EUR sowie im Fachhochschulbereich 63 831 EUR.

Dresden, den 7. Februar 2011

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Hansjörg König
Staatssekretär

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Behebung von Schäden infolge des Sommerhochwassers 2010 (Zweite VwV SMWA Aufbauhilfe Sommerhochwasser 2010)

Vom 8. Februar 2011

I. Zweck der Regelung

Zweck dieser Verwaltungsvorschrift ist, für vorhandene Förderrichtlinien des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die Fristen entsprechend den tatsächlichen Bedürfnissen anzupassen.

II. Änderung der Fristen

1. Für die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Beseitigung von Schäden in Unternehmen in Folge des Hochwassers im August 2010 (RL Darlehensprogramm Unternehmen Hochwasser 2010) vom 17. August 2010 (SächsABl. SDr. S. S 142), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. September 2010 (SächsABl. S. 1411), gilt, dass Anträge bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bis spätestens 31. März 2011 zu stellen sind. Durch diese Regelung wird Ziffer VII Nr. 1 Satz 1 der RL Darlehensprogramm Unternehmen Hochwasser 2010 geändert. Alle sonstigen Regelungen bleiben von dieser Änderung unberührt.
2. Für die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für die Förderung von

Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Bau-
lastträger (RL-KStB) vom 24. August 2010 (SächsABl. SDr.
S. S 115) und die Richtlinie des Sächsischen Staatsminis-
teriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewäh-
rung von Fördermitteln im öffentlichen Personennahverkehr
(RL-ÖPNV) vom 24. August 2010 (SächsABl. SDr. S. S 135)
gilt, dass ein bereits erfolgter Vorhabensbeginn vor Bewilli-
gung nicht förderschädlich ist, wenn ein Antrag auf Förde-
rung bis zum 30. Juni 2011 gestellt wird. Durch diese Re-
gelung werden Nummer 19.1 RL-KStB und Nummer 12.1
RL-ÖPNV geändert. Alle sonstigen Fördervoraussetzungen
bleiben von dieser Änderung unberührt.

III. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 31. Dezem-
ber 2010 in Kraft.

Dresden, den 8. Februar 2011

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Sven Morlok

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Genehmigung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung des Kulturraumes Vogtland-Zwickau Vom 9. Februar 2011

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 8 Satz 1 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 539), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, mit Bescheid vom 6. Dezember 2010, Az.: 2-7952-011/38-12, auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 Satz 4 SächsKRG die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Der Beschluss Nr. 06/46/10 des Kulturkonventes des Kulturraumes Vogtland-Zwickau vom 16. November 2010 über die

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Kulturraumes wird genehmigt.“

Dresden, den 9. Februar 2011

**Sächsisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**
Lönnecke
Referatsleiter

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Kulturraum Vogtland-Zwickau“ Vom 11. Januar 2011

Aufgrund von § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 539) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Vogtland-Zwickau folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Kulturraumes Vogtland-Zwickau vom 2. Juli 2009 (SächsABl. S. 1204), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Kulturraum richtet für die Geschäftsführung ein Kultursekretariat mit Regionalbüros in Plauen und in Zwickau ein.“
 - b. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Kulturraum führt ein Dienstsiegel. Dieses zeigt das Wappen des Freistaates Sachsen und die Umschrift mit der Bezeichnung „Kulturraum Vogtland-Zwickau“.“
2. § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b. Nach Nummer 7 werden folgende Nummern angefügt:
 - „8. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab einem Betrag von mehr als 10 000 EUR,
 9. die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass fälliger Ansprüche des Kulturraumes, die den Betrag von 10 000 EUR übersteigen,

10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten ab einem Streitwert über 10 000 EUR, den Abschluss von Vergleichen sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die mit einer einmaligen Ausgabe von mehr als 10 000 EUR verbunden sind,
11. die Übernahme neuer Verpflichtungen, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Dem Vorsitzenden des Kulturkonventes werden weiterhin folgende Aufgaben übertragen:

 1. die Bewirtschaftung von Einnahmen des Haushaltsplanes,
 2. die Bewirtschaftung von Ausgaben des Haushaltsplanes nach jährlich in diesem festzusetzenden Wertgrenzen,
 3. die Stundung, die Niederschlagung oder der Erlass fälliger Ansprüche bis zu einem Betrag von 10 000 EUR,
 4. die Führung von Rechtsstreiten, den Abschluss von Vergleichen und den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art bis zu einem Wert von 10 000 EUR,
 5. die Genehmigung außer-/überplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Wert von 10 000 EUR je Einzelfall.

(4) Der Vorsitzende des Kulturkonventes kann einzelne Aufgaben Bediensteten des Kultursekretariates übertragen.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kulturraum unterhält zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben ein Kultursekretariat, welches aus zwei Regionalbüros mit Sitz in Plauen und in Zwickau besteht.“
 - b. In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Konventsvorsitzende benennt die Kultursekretärin/den Kultursekretär.“

5. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Rechnungsprüfung

Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung werden von einem der Mitglieder des Kulturraumes wahrgenommen, das nicht den Vorsitzenden des Kulturkonventes stellt. Die Festlegung erfolgt durch Beschluss des Kulturkonventes.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zwickau, den 11. Januar 2011

Kulturraum Vogtland-Zwickau
Dr. Scheurer
Vorsitzender des Kulturkonventes

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung

des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Empfehlung zur Versorgung von Menschen im Wachkoma (Phase F) in vollstationären Einrichtungen nach dem SGB XI im Freistaat Sachsen und zur Ergänzungsvereinbarung zum Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (für vollstationäre Pflege) für Einrichtungen zur Pflege von Menschen im Wachkoma (Phase F)

Vom 3. Februar 2011

Der Landespflegeausschuss des Freistaates Sachsen hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2010 einvernehmlich folgende Empfehlungen beschlossen:

1. Der Landespflegeausschuss beschließt die „Empfehlung zur Versorgung von Menschen im Wachkoma (Phase F) in vollstationären Einrichtungen nach dem SGB XI im Freistaat Sachsen“.
2. Die „Empfehlung zum Aufbau einer Versorgungsstruktur, zu Qualitätskriterien und zur Finanzstruktur von vollstationären Pflegeeinrichtungen nach SGB XI zur Pflege von Menschen im Wachkoma (Phase F) im Freistaat Sachsen“ vom 4. Dezember 2001 tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 außer Kraft.

3. Der Landespflegeausschuss empfiehlt die „Ergänzungsvereinbarung zum Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (für vollstationäre Pflege) für Einrichtungen zur Pflege von Menschen im Wachkoma (Phase F)“, in Kraft seit TT.MM.JJJJ, zur Anwendung.

Dresden, den 3. Februar 2011

**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz**
Andrea Fischer
Staatssekretärin
Vorsitzende des Landespflegeausschusses

Empfehlung zur Versorgung von Menschen im Wachkoma (Phase F) in vollstationären Einrichtungen nach dem SGB XI im Freistaat Sachsen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

2. Versorgungsstruktur im Freistaat Sachsen

- 2.1 Vorbemerkungen
- 2.2 Grundsätze
 - 2.2.1 Allgemeines
 - 2.2.2 Versorgungsstruktur und -bedarf im Freistaat Sachsen
 - 2.2.2.1 Versorgungsstruktur
 - 2.2.2.2 Bedarf
- 2.3 Raumprogramm
- 2.4 Ausstattung

3. Qualitätskriterien für stationäre Pflegeeinrichtungen (SGB XI) zur Aufnahme von Menschen im Wachkoma (Phase F)

- 3.1 Zustandscharakteristik der aufzunehmenden Personen, allgemeine Ziele und Anforderungen an die Pflege und Betreuung der Wachkomapatienten
- 3.2 Pflegekonzeption
- 3.3 Pflege- und Funktionspersonal
 - 3.3.1 Personelle Besetzung mit Pflege- und Funktionspersonal
 - 3.3.2 Aufgaben des Pflege- und Funktionspersonals
 - 3.3.2.1 Pflegekräfte
 - 3.3.2.2 Sozialarbeiterin beziehungsweise Sozialpädagogin¹
 - 3.3.2.3 Intern angestellte Physiotherapeutin

3.3.3 Qualifikation des Pflege- und Funktionspersonals

- 3.3.3.1 Pflegefachkräfte
- 3.3.3.2 Pflegehilfskräfte
 - 3.3.3.3 Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin
 - 3.3.3.4 Therapeutin
- 3.3.4 Allgemeine Anforderungen an das Pflege- und Funktionspersonal
- 3.3.5 Zusätzliche Hospitationen/Fortbildungen
 - 3.3.5.1 Hospitation der verantwortlichen Pflegefachkraft/Stellvertretenden verantwortlichen Pflegefachkraft
 - 3.3.5.2 Fortbildung für das Pflege- und Funktionspersonal
- 3.4 Ärztliche Betreuung
 - 3.4.1 Betreuung durch den Hausarzt
 - 3.4.2 Konsiliarärztliche Betreuung durch Fachärzte
 - 3.4.2.1 Facharzt für Neurologie
 - 3.4.2.2 Weitere Fachärzte
 - 3.4.3 Kooperation mit einer Intensivtherapieabteilung (ITA)
- 3.5 Externe Therapeuten

4. Besondere Anforderungen an die Pflege und Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Wachkoma (Phase F)

5. Finanzstruktur in Pflegeeinrichtungen für Menschen im Wachkoma (Phase F)

- Anlage Zusätzliche medizinisch-technische Ausstattung (Punkt 2.4)

¹ Grundsätzlich wird für Pflege- und Betreuungspersonal bei Berufsbezeichnungen immer nur die weibliche Form genannt.

1. Einleitung

Die Leistungsträger, die Leistungserbringer, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung, die Heimaufsichten und das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz haben gemeinsam Kriterien für die Versorgungsstruktur und die Qualitätssicherung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen (SGB XI), die Menschen mit apallischem Syndrom (Phase F) – im Weiteren Wachkomapatienten genannt – versorgen, erarbeitet.

Ausgehend von dieser Empfehlung soll für die Wachkomapatienten im Freistaat Sachsen eine aktivierende Pflege realisiert werden, die nicht nur auf reine zustandserhaltende Maßnahmen ausgerichtet ist. Den Wachkomapatienten sollen Chancen für die Inanspruchnahme von Leistungen der stationären neurologischen Rehabilitation in den Phasen B, C und D² im Falle der Zustandsbesserung erhalten bleiben.

Die Zulassung zur pflegerischen Versorgung erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), sowie der Regelungen des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 SGB XI zur vollstationären Pflege und den Maßstäben und Grundsätzen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach §§ 113 ff. SGB XI in vollstationären Pflegeeinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

2. Versorgungsstruktur im Freistaat Sachsen

2.1 Vorbemerkung

Jährlich erleiden in Deutschland etwa 20 bis 25 Personen aller Altersgruppen pro einer Million Einwohner Unfälle oder Erkrankungen, die mit einem länger als einen Monat andauernden Syndrom der Bewusstlosigkeit einhergehen. Von diesen Wachkomapatienten überwindet etwa die Hälfte den Zustand der Bewusstlosigkeit (hier „Wachkoma“) mit Übergang in die so genannte postapallische Phase, und es besteht dann ein Rehabilitationspotential bei allerdings starker Bewegungs- und Kommunikationsbehinderung. Der andere Teil der Wachkomapatienten kann sehr lange oder bis zum Lebensende im apallischen Zustand verbleiben. Mit zunehmender Dauer verringern sich die Rehabilitationsmöglichkeiten. Die zustandserhaltende Pflege und Betreuung in der Phase F wird dann zur wichtigsten Aufgabe.

2.2 Grundsätze

2.2.1 Allgemeines

Vor Inkrafttreten des Pflegeversicherungsgesetzes gab es im Freistaat Sachsen keine speziellen Versorgungsstrukturen für Menschen mit apallischem Syndrom (Phase F). Die pflege- und behandlungsbedürftigen Menschen wurden nach abgeschlossener akut-medizinischer und rehabilitativer Versorgung in Pflegeheimen betreut und gepflegt, die den speziellen Anforderungen an die Struktur- und Prozessqualität für die Wachkomapatienten noch nicht ausreichend nachkommen konnten. Deshalb wurde zur Pflege der Wachkomapatienten eine spezielle Versorgungsstruktur im Rahmen des Artikels 52 PflegeVG aufgebaut. Auch bestehende Pflegeeinheiten zur

Pflege von Wachkomapatienten sollen zukünftig diesen Kriterien entsprechen.

2.2.2 Versorgungsstruktur und -bedarf im Freistaat Sachsen

2.2.2.1 Versorgungsstruktur

Für die Versorgung werden überregionale Pflegeleit- und Betreuungszentren und regionale Pflege- und Betreuungszentren im Freistaat Sachsen vorgehalten. Durch die enge Zusammenarbeit der Pflegeleit- und Betreuungszentren mit den Pflege- und Betreuungszentren soll ein hohes, dem aktuellen Erkenntnisstand entsprechendes und vergleichbares Betreuungsniveau gesichert werden.

Die Pflegeleit- und Betreuungszentren sind zweckmäßig als Pflegeeinrichtungen mit 20 Plätzen an einer Neurologischen Rehabilitationsklinik oder an einem geeigneten Krankenhaus der Schwerpunkt- oder Maximalversorgung (Intensivtherapie, Innere Medizin, Neurologie, Physiotherapie, Urologie, HNO) räumlich angegliedert. Sie sollen neben ihrer regionalen Betreuungsaufgabe Orte des Austausches zu wissenschaftlichen und psychosozialen Fragen sein. Dazu nutzen sie die technische und personelle Infrastruktur der vorhandenen medizinischen Einrichtungen, insbesondere zur

- fachlichen Beratung der regionalen Pflege- und Betreuungszentren, wie Hospitationen, zeitlich begrenzter Personalaustausch, Falldiskussionen, gemeinsame Ergebnisauswertung und Erstellung von Rehabilitationsprognosen und andere mehr,
- Organisation eines speziellen Dokumentations- und Qualitätssicherungssystems,
- Literaturlauswertung und Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse,
- Verbreitung und Erläuterung neuer Methoden und Betreuungsprinzipien,
- speziellen Schulung von Angehörigen.

Die regionalen Pflege- und Betreuungszentren sind in einer vollstationären Pflegeeinrichtung als spezielle Pflegeeinheit integriert. Die Größe der Pflegeeinheit sollte aus pflegerisch-fachlichen Gesichtspunkten in der Regel auf 10 bis 15 Pflegeplätze beschränkt sein. Die punktuelle oder gelegentliche Versorgung einzelner Wachkomapatienten wird grundsätzlich abgelehnt. Die Pflege- und Betreuungszentren wirken eng mit den überregionalen Pflegeleit- und Betreuungszentren zusammen.

2.2.2.2 Bedarf

Aufgrund der gegenwärtigen Erfahrungen beim Aufbau der Versorgungsstruktur ist eine Erweiterung der Kapazitäten im Freistaat Sachsen nicht notwendig.

2.3 Raumprogramm

Das Raumprogramm ergibt sich aus dem Grundkonzept der Einrichtung. Dabei sind zusätzliche Anforderungen bezüglich der Nettogrundfläche (NGF), der bautechnischen und der beweglichen Ausstattung sowie der Hilfsmittel zu beachten.

Für ein Pflegeleit- und Betreuungszentrum werden folgende Richtwerte für die NGF pro Platz und die Größe der Zimmer angegeben:

NGF/Platz:	55 bis 60 qm
Zweibettzimmer:	27 bis 29 qm
Einbettzimmer:	18 bis 20 qm

² Phasenmodell der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) in: „Empfehlungen zur Neurologischen Rehabilitation mit schweren und schwersten Hirnschädigungen in Phasen B und C“ vom 2. November 1999

Ein Pflege- und Betreuungszentrum soll sowohl funktionell als auch hinsichtlich der NGF vergleichbar aufgebaut sein. Es können jedoch Reduzierungen in den Nebenfunktionsräumen erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass eine anteilige Nutzung dieser Räume im Pflegeheim möglich ist. Ebenso sind Räume für fachliche Fortbildungsangebote, die für ein Pflegeleit- und Betreuungszentrum erforderlich sind, für Pflege- und Betreuungszentren nicht vorzuhalten. Entsprechend ändern sich die Baukosten. Hierzu müssen Entscheidungen im Einzelfall getroffen werden. Bei Sanierungen sind begründete Abweichungen möglich, jedoch darf dabei die Betreuungsqualität nicht beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus sollen die Außenanlagen dieser Einrichtungen rollstuhlgerecht gestaltet werden.

Das Pflegebad und die Bewohnerzimmer sollen jeweils mit dem Duschwagen beziehungsweise Liege/Bett befahrbar sein.

Der Raum für Physio- und Ergotherapie muss so groß sein, dass das Arbeiten an einer Vojta-Liege sowie das Befahren mit dem Rollstuhl möglich sind.

2.4 Ausstattung

Eine Pflegeeinrichtung zur Pflege von Wachkomapatienten hat über die übliche Ausstattung hinaus mindestens die medizinisch-technische Ausstattung entsprechend der Anlage vorzuhalten.

3. Qualitätskriterien für stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI zur Aufnahme von Menschen im Wachkoma (Phase F)

3.1 Zustandscharakteristik der aufzunehmenden Personen, allgemeine Ziele und Anforderungen an die Pflege und Betreuung der Betroffenen

Die Empfehlungen zur Struktur- und Prozessqualität der Pflegeeinrichtungen für Wachkomapatienten sind an den Bedürfnissen von Menschen auszurichten, bei denen infolge akuter Hirnschädigung anhaltend schwere Bewusstseinsstörungen bestehen. Diesen liegen in der Mehrzahl der Fälle neurologische Akutereignisse wie zum Beispiel Schädel-Hirn-Traumen, zerebrale Sauerstoffmangelschäden oder Durchblutungsstörungen des Gehirns beziehungsweise Hirnblutungen zugrunde.

Aus einem meist vorangehenden Koma können individuell verschiedene Grade einer Bewusstseinsstörung resultieren. Das apallische Syndrom stellt eine der möglichen Erscheinungsformen schwerster Funktionsstörungen des Großhirns dar. Der Name ist ursprünglich abgeleitet worden vom Nichtfunktionieren des Hirnmantels bei erhaltener Funktion vegetativer Zentren im Stammhirn, die das Überleben des Betroffenen ermöglicht. Das apallische Syndrom geht mit einer Bewusstseinsstörung bei erhaltener Wachheit und stark beeinträchtigt bis aufgehobener Wahrnehmungsfähigkeit einher.

Verbunden mit der Bewusstseinsstörung ist ein komplexes Schädigungsbild mit schwer beeinträchtigter oder fehlender Kommunikationsfähigkeit, schwer gestörter Bewegungsfähigkeit durch schlaffe sowie spastische Lähmungen, Ausfällen der Sensorik, schweren Störungen der vegetativen Funktionen bei meist bestehender Unfähigkeit zur Nahrungsaufnahme sowie Inkontinenz. Die Wachkomapatienten sind bedroht von Fehlregulationen der Herz-, Kreislauf- und der Atemfunktionen, zum Teil besteht die Notwendigkeit der apparativen Beatmung über ein Tracheostoma. Neben einer erheblichen Infektneigung besteht die Gefahr von Folgeschäden wie Kontrakturen, insbesondere durch die erhebliche muskuläre Spastik, und von Dekubitalgeschwüren als Druck- beziehungsweise Lageerschäden.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Wachkomapatienten nach der Akutphase frühestmöglich eine qualitativ und quantitativ angemessene Rehabilitationsleistung in einer Klinik mit Zulassung zur Phase B und C der neurologischen Rehabilitation erhalten haben.

Das apallische Syndrom kann sich spontan oder unter dem Einfluss intensiver Rehabilitationsmaßnahmen in den Phasen B/C allmählich zurückbilden, aber auch für unbestimmte Zeit fortbestehen.

Bei stagnierendem Rehabilitationserfolg und nach Übertritt in die Phase der zustandserhaltenden Dauerpflege (Phase F) stellen sich folgende Ziele für die Betreuung der Wachkomapatienten:

- Zustandserhaltung und -verbesserung durch Pflege und medizinische Behandlung,
- Gewährleistung würdiger Lebensbedingungen,
- Förderung des Funktionszustandes, des Mobilisierungsgrades und der Kommunikationsfähigkeit durch Anwendung geeigneter Heil- und Hilfsmittel,
- Wiederaufnahme der stationären Rehabilitation mit dem Ziel der Rückführung zum Beispiel in die eigene Häuslichkeit, wenn sich durch pflegerische und medizinische Betreuung eine positive Rehabilitationsprognose ergibt.

Eine Pflegeabteilung für Menschen mit apallischem Syndrom muss für ihre Wachkomapatienten folgende Leistungen erbringen beziehungsweise erbringen lassen:

- Leistungen der vollstationären Pflege (aktivierende Grund- und Behandlungspflege, soziale Betreuung),
- ärztliche Betreuung und Überwachung des Gesundheits- und Funktionszustandes, Intervention bei Infektion, Stoffwechsellentgleisung, Atmungs- und Kreislaufversagen und andere,
- Einsatz von Heilmitteln nach vertragsärztlicher Verordnung (zum Beispiel Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie),
- psychosoziale Leistungen für den Pflegebedürftigen und
- soziale Betreuung der Angehörigen (unter anderem Beratung, Anleitung und Begleitung).

3.2 Pflegekonzeption

Grundlage bildet die vom Landespflegeausschuss am 6. Juni 2000 beschlossene „Orientierungshilfe zur Konzeptionsentwicklung in stationären/teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Altenhilfe“. Darüber hinaus sind in der Pflegekonzeption einer Pflegeabteilung für Wachkomapatienten die besonderen Anforderungen an die Versorgung darzustellen. Dazu gehören auch erweiterte Teambesprechungen in angemessenem Intervall und Umfang, die eine Abstimmung und gegenseitige Information über den aktuellen Behandlungs- und Pflegezustand der Wachkomapatienten zwischen den Mitgliedern des hauseigenen Pflegeteams und den auf Verordnung tätigen niedergelassenen Therapeuten ermöglichen. Den behandelnden Ärzten ist die Teilnahme frei zu stellen, mindestens jedoch sind sie über gemeinsam erarbeitete Ziele, Maßnahmen und Ergebnisse in Kenntnis zu setzen. Diese Vorgabe beruht auf der Überzeugung von der Notwendigkeit, bei Rückgang der Bewusstseinsstörung die Rehabilitationsprognose fachkundig mit dem Ziel einer Wiederaufnahme stationärer Rehabilitationsmaßnahmen zu prüfen. Weiterhin sind Maßnahmen der internen und externen Qualitätssicherung zu verankern.

Die Arbeit mit den Angehörigen als wichtige Ansprechpartner des Pflegepersonals und der Therapeuten ist von Beginn an zu berücksichtigen. Schon vor der Aufnahme in die Pflegeeinrichtung sind ausführliche Informationsgespräche mit den Angehörigen zu führen. Die Angehörigengespräche sind nach der

Aufnahme der Wachkomapatienten in regelmäßigen Abständen fortzuführen. Dies dient im Besonderen dem Verständnis der in der Einrichtung geleisteten fachübergreifenden Arbeit sowie der Weitergabe von pflege- und therapie relevanten Informationen. Zu diesem Zweck finden zum Beispiel Einzel- und Gruppengespräche sowie Fachvorträge statt.

3.3 Pflege- und Funktionspersonal

3.3.1 Personelle Besetzung mit Pflege- und Funktionspersonal

Die Einrichtung hat zur Erfüllung der individuellen Erfordernisse der Wachkomapatienten im Rahmen der Pflege und Versorgung geeignete Kräfte entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation gemäß Nummer 3.3.3 bereitzustellen. Der Anteil der Fachkräfte im Pflegeteam soll zwei Drittel betragen.

3.3.2 Aufgaben des Pflege- und Funktionspersonals

3.3.2.1 Pflegekräfte

Die besonderen Bedürfnisse der aufzunehmenden Wachkomapatienten erfordern im Rahmen einer umfassenden, intensiven und aktivierenden Grund- und Behandlungspflege die Integration spezieller pflegetherapeutischer Maßnahmen. Nach gezielter Fortbildung müssen die Pflegekräfte Maßnahmen aus den für neurologische Patienten entwickelten Konzepten bei aktivierender Pflege sowohl zur Beeinflussung der zentralen, meist spastischen Lähmungen als auch der bestehenden Bewusstseins- und Wahrnehmungsstörungen einfließen lassen. Eine besondere Qualität in der Pflege entsteht durch die Befähigung der Mitarbeiter, erlernte Konzepte bedürfnisorientiert auf die aktuelle Situation der Bewohner anzupassen.

Besondere Aufgaben sind mit der Förderung der gestörten Kommunikation beziehungsweise deren Anbahnung verbunden. Große Bedeutung kommt prophylaktischen Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung von Folgeschäden und Komplikationen zu, unter anderem durch Lagerungstherapie, Stehtraining oder Mobilisation in den Rollstuhl. Das spezielle Vorgehen im Zusammenhang mit Sondenernährung, Dauerbeatmung und Tracheostomapflege oder bei Versorgung der gestörten Ausscheidungsfunktion ist in den Pflegestandards zu verankern. Dazu gehören auch Festlegungen zum Hygieneregime in Anbetracht der erhöhten Anfälligkeit gegenüber Infektionen insbesondere im Bereich der Atem- und Harnwege.

Den Pflegekräften fällt eine wichtige Rolle in der Arbeit mit den Angehörigen der Wachkomapatienten zu (zum Beispiel Kommunikation, Anleitung zum Umgang mit den Wachkomapatienten). Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Befähigung aller Mitarbeiter zu Gesprächsführung, Beratung und Krisenintervention, um die Angehörigen in allen häufig sehr komplexen Situationen begleiten zu können.

3.3.2.2 Sozialarbeiterin beziehungsweise Sozialpädagogin

Die primäre Aufgabe ist die Kontaktaufnahme mit den Wachkomapatienten beziehungsweise mit ihren Angehörigen.

Aufgaben sind dabei insbesondere:

- Klärung und Unterstützung bei Hilfebedarf (zum Beispiel soziale Kontakte, Finanz- und Wohnsituation),
- Beratung für Angehörige (zum Beispiel Entlassungs- und Hilfemöglichkeiten),
- Öffentlichkeitsarbeit,

- Unterstützung der Wachkomapatienten und ihrer Familien bei der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben (Ausflüge, jahreszeitliche Feste und so weiter),
- psychosoziale Gespräche im Sinne von Krisenintervention,
- einrichtungsbezogene Aufgaben (zum Beispiel Teilnahme an Teambesprechungen, Entlastung anderer Berufsgruppen hinsichtlich Gesprächsführung mit Wachkomapatienten und Angehörigen) und
- einrichtungsübergreifende Aufgaben (zum Beispiel Koordination an der Schnittstelle von Einrichtung und regionalem Umfeld, Management von Betreuungsnetzen, Hinweise auf Selbsthilfegruppen).

3.3.2.3 Intern angestellte Therapeuten

Aufgrund der besonderen Anforderungen bei der pflegerischen Versorgung von Wachkomapatienten soll eine Therapeutin intern angestellt werden. Durch sie sind Maßnahmen zur Förderung der Beweglichkeit und Mobilität, zur Unterstützung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, zum Ausbau von Kommunikation und der physiologischen Nahrungsaufnahme oder vergleichbare Leistungen im Rahmen der Pflege zu erbringen.

Eine wesentliche Aufgabe besteht in der Vermittlung von spezifischen pflegerischen und therapeutischen Maßnahmen aus den in der Einrichtung angewendeten Konzepten an das Pflegeteam und an die Angehörigen.

Leistungsansprüche der Pflegebedürftigen auf therapeutische Maßnahmen im Sinne von Heilmitteln im Rahmen der Krankenversicherung gemäß §§ 11 und 32 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309, 2316) geändert worden ist, bleiben durch die Anstellung von internen Therapeuten unberührt.

3.3.3 Qualifikation des Pflege- und Funktionspersonals

3.3.3.1 Pflegefachkräfte

Pflegefachkräfte sind

- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen mit Berufserfahrung. Bevorzugt werden Fachkrankenschwestern/Fachkrankenpfleger für Intensivmedizin und Anästhesie, Fachkrankenschwestern/Fachkrankenpfleger für Psychiatrie/Neurologie
- Altenpflegerinnen mit Berufserfahrung.

3.3.3.2 Pflegehilfskräfte

Pflegehilfskräfte sind

- Krankenpflegehelferinnen,
- Altenpflegehelferinnen,
- Pflegehelferinnen ohne Ausbildung mit dokumentierter Einarbeitung nach einrichtungsinternem Konzept.

3.3.3.3 Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin

- Sozialarbeiterin mit staatlicher Anerkennung
- Sozialpädagogin mit staatlicher Anerkennung

3.3.3.4 Therapeutin

Physio- und/oder Ergotherapeutin mit Berufserfahrung, möglichst mit Erfahrungen und Kenntnissen, die eine qualitätsgerechte Behandlung von Menschen mit

schwersten Hirnschädigungen einschließlich apallischem Syndrom ermöglichen. Das bedeutet, dass Erfahrungen durch Tätigkeiten oder Hospitationen in neurologischen Rehabilitationskliniken mit Zulassung zur Behandlung in den Phasen B/C vorliegen sollen.

3.3.4 Allgemeine Anforderungen an das Pflege- und Funktionspersonal

Das Pflege- und Funktionspersonal muss über eine fachliche und persönliche Eignung im Umgang mit Wachkomapatienten verfügen. Die fachliche Eignung ist unter anderem durch Hospitationen und spezielle Weiterbildungen zu erwerben, um eine Handlungssicherheit auch bei Komplikationen zu gewährleisten. Die persönliche Eignung setzt Zuverlässigkeit, Belastbarkeit und die Fähigkeit voraus, auf die Probleme der Wachkomapatienten und ihrer Angehörigen einzugehen.

3.3.5 Zusätzliche Hospitationen/Fortbildungen

3.3.5.1 Hospitation der verantwortlichen Pflegefachkraft/Stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft

Von der verantwortlichen Pflegefachkraft und der stellvertretenden verantwortlichen Pflegefachkraft wird eine Hospitation in einer der im Freistaat Sachsen anerkannten Phase-F-Einrichtungen oder in einer neurologischen Rehabilitationsklinik, die für die Betreuung von Patienten mit schwersten Hirnschädigungen in den Phasen B und C zugelassen ist, gefordert.

Die Hospitationsdauer beträgt:

- 4 Wochen (160 Stunden) vor Übernahme der Funktion (Anpassung der Hospitationszeit bei Nachweis relevanter Vorkenntnisse) und
- 1 Woche (40 Stunden) zur Wiederholung aller drei Jahre.

Hospitationsinhalt: zum Beispiel Information über Pflegestandards, Hygieneregime, pflegerische Besonderheiten im Zusammenhang mit Dauerbeatmung und künstlicher Ernährung, Erlernen spezieller Maßnahmen aus den relevanten Konzepten, pflegerelevante Aspekte der Teamarbeit, Dienstplangestaltung unter diesen speziellen Bedingungen

3.3.5.2 Fortbildung für das Pflege- und Funktionspersonal

Zur weiteren Qualifikation des Pflege- und Funktionspersonals sind nachfolgende Fortbildungen notwendig:

- neue Mitarbeiterinnen erhalten Unterweisung in Pflegeleitbild, Pflegekonzeption, hauseigene Pflegestandards und Hygieneregime der Einrichtung,
- Erlernen von spezifischen pflegerischen und therapeutischen Maßnahmen – wie Maßnahmen aus den in der Einrichtung angewendeten Konzepten durch interne Unterweisung durch Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, gegebenenfalls Logopäden aus neurologischen Rehabilitationskliniken oder durch niedergelassene Therapeuten,
- Einrichtungsinterne Schulungen mindestens viermal jährlich, unter anderem durch Fachvorträge von Fachärzten aus spezialisierten neurologischen Rehabilitationskliniken mit Zulassung für Phase B und C, durch Fachärzte für Neurologie, HNO und andere sowie durch qualifizierte Pflegefachkräfte,
- eine fachliche Beratung ist durch Kooperationsbeziehungen mit einer spezialisierten neurologischen Rehabilitationsklinik und einer Intensivtherapiestation im nächstgelegenen Krankenhaus zu allgemeinen Fragen und zum Einzelfall anzustreben.

3.4 Ärztliche Betreuung

3.4.1 Betreuung durch den Hausarzt

zum Beispiel Facharzt für Allgemeinmedizin

Turnus:

bei Bedarf

Spezielle Aufgaben:

- bedarfsgerechte Verordnung von Heilmitteln wie Physio- und Ergotherapie sowie Logopädie,
- Verordnung von psychotherapeutischer Betreuung bei Bedarf,
- Kontrolle eventueller Anzeichen für ein Rehabilitationspotential mit dem Ziel der Einleitung einer stationären neurologischen Rehabilitation und
- Kooperation mit anderen Fachärzten, insbesondere mit dem Facharzt für Neurologie und den Fachärzten aus neurologischen Rehabilitationskliniken.

3.4.2 Konsiliarärztliche Betreuung durch Fachärzte

3.4.2.1 Facharzt für Neurologie

- Ermächtigter/Niedergelassener Facharzt für Neurologie mit Erfahrung in der Betreuung schwer Hirngeschädigter

Turnus:

Die Pflegeeinrichtung wirkt in Kooperation mit dem Hausarzt darauf hin, dass bei Bedarf (Zustandsänderung), mindestens aber in halbjährlichem Abstand, eine Konsultation durch den Facharzt für Neurologie veranlasst und das Ergebnis in der Pflegedokumentation festgehalten wird.

Ziel:

- Kontrolle eventueller Anzeichen für ein Rehabilitationspotential
 - Abstimmung mit der kooperierenden neurologischen Rehabilitationsklinik
 - Wiederholung paraklinischer Untersuchungen wie EEG, evozierte Potentiale in Verantwortung des Facharztes für Neurologie bei klinischen Veränderungen
 - Facharzt für Neurologie einer regional kooperierenden neurologischen Rehabilitationsklinik mit Betreuung von schwer Hirngeschädigten in den Phasen B/C
- Ziel:
- Mitwirkung bei Beratung zur Therapie und Pflege
 - Erhebung eines neurologischen Assessments zur Feststellung des Rehabilitationspotentials

3.4.2.2 Weitere Fachärzte

Fachärzte für Urologie, Dermatologie, HNO, Anästhesie/Intensivtherapie, Innere Medizin/Pulmologie, Chirurgie, Gynäkologie, Zahnheilkunde und anderen

Turnus:

bei Bedarf

3.4.3 Kooperation mit einer Intensivtherapieabteilung (ITA)

Kooperation mit der ITA des nächstgelegenen Krankenhauses zur bedarfsweisen Realisierung der vorübergehenden Aufnahme von Heimbewohnern im Falle eintretender oder zunehmender Ateminsuffizienz oder bei schwerwiegenden Komplikationen im Rahmen der Dauerbeatmung (zum Beispiel Pneumonie).

3.5 Externe Therapeuten

Der Einsatz externer Therapeuten (Physiotherapeut, Ergotherapeut, Logopäde, Diplompsychologe) in der Pflegeabteilung erfolgt auf Veranlassung des betreuenden niedergelassenen Haus- und Facharztes in Form einer individuell und

bedarfsgerecht ausgestellten vertragsärztlichen Verordnung gemäß SGB V.

Die Erbringung dieser Heilmittel ist in der Pflegedokumentation festzuhalten.

4. **Besondere Anforderungen an die Pflege und Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Wachkoma (Phase F)**

Bei der Versorgung dieser Klientel geht es neben den zustandserhaltenden Maßnahmen insbesondere auch um die Wiedergewinnung der prätraumatisch gegebenen Entwicklungsmöglichkeiten und die Ausschöpfung des jeweils individuellen altersbezogenen Entwicklungspotentials. Diesen Erfordernissen ist in der Pflegekonzeption Rechnung zu tragen.

Bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen im Wachkoma (Phase F) sind die Vorschriften der Betriebserlaubnis für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 45 ff. SGB VIII und die dazu erlassenen landesrechtlichen Regelungen zu beachten. Um die Angehörigennähe zu gewährleisten, wird in diesem speziellen Fall die gemeinsame Betreuung von Kindern und Erwachsenen in einer Einrichtung zugelassen.

Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche im Wachkoma betreuen, sollen möglichst mindestens drei Kinder oder Jugendliche aufnehmen, da insbesondere Kontakte zu Gleichaltrigen neben wirtschaftlichen Aspekten wichtig sind.

Der Einbeziehung und Arbeit mit den Eltern und Angehörigen kommt besondere Bedeutung zu. Ihre häufige Anwesenheit und Beteiligung an der Pflege und Betreuung ist dringend erforderlich. Vor allem der vertraute Umgang mit dem Kind/Jugendlichen und die basale Stimulation durch Angehörige können die tägliche Arbeit der Fachkräfte unterstützen, ergänzen und bereichern.

Die Ausstattung der Zimmer muss altersgerecht angepasst sein. Die Atmosphäre soll wohnlich und freundlich sein, dem Entwicklungsstand entsprechende Spiel- und Freiluftangebote sollen vorgehalten werden.

Die Personalausstattung unterscheidet sich von der Versorgung Erwachsener dadurch, dass hier als Pflegefachkräfte vor allem Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen eingesetzt werden. Die unter Nummer 3.3 genannten Anforderungen gelten entsprechend.

Die hausärztliche Betreuung durch einen Kinderarzt ist sicherzustellen. Bei der notwendigen Beteiligung von Ärzten anderer Fachrichtungen ist darauf zu achten, dass eine entsprechende Erfahrung in der Behandlung von Kindern vorhanden ist.

Die Einrichtung ist verpflichtet, die Realisierung der individuellen gesetzlichen Ansprüche auf Frühförderung (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch [SGB IX] – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – [Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047], zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. August 2010 [BGBl. I S. 1127, 1130]) und Bildung (§ 1 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen [SchulG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Ju-

li 2004 [SächsGVBl. S. 298], das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 [SächsGVBl. S. 142, 144] geändert worden ist) zu ermöglichen.

5. **Finanzstruktur in Pflegeeinrichtungen für Menschen im Wachkoma (Phase F)**

5.1 Pflegesätze (§ 84 Abs. 1 SGB XI) Leistungen zur Grundpflege, sozialen Betreuung, medizinischen Behandlungspflege (Maßnahmen im Zusammenhang mit den Aktivitäten des täglichen Lebens, das heißt Leistungen im Sinne des SGB XI, Leistungen zur Förderung des Funktionszustandes und des Mobilisierungsgrades, der Zustandserhaltung sowie psychosoziale Betreuung).

5.2 Entgelte für Unterkunft und Verpflegung (§ 87 SGB XI)

5.3 Investitionskosten (§ 82 Abs. 2 bis 5 SGB XI)

5.4 Zusatzleistungen (§ 88 SGB XI)

5.5 Leistungen der Krankenversicherung gemäß SGB V (zusätzlich hat der Bewohner einen Individualanspruch auf Leistungen der Krankenversicherung [SGB V] wie ärztliche Behandlung durch zugelassene Fachärzte entsprechend Nummer 3.4; Bereitstellung und Einsatz von Heil- und Hilfsmitteln bei Bedarf nach vertragsärztlicher Verordnung, zum Beispiel Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie)

5.6 Eingliederungshilfe (individueller Anspruch gemäß SGB IX und SGB XII)

Anlage der Empfehlung zur Versorgung von Menschen im Wachkoma (Phase F) in vollstationären Pflegeeinrichtungen nach SGB XI im Freistaat Sachsen (vom 1. Dezember 2010)

Zusätzliche medizinisch-technische Ausstattung (Punkt 2.4)

- Sauerstoffeinheiten, pro Pflegeplatz ein Gerät (bei Neubauten steckbar)
- Absaugeinheiten, pro Pflegeplatz ein Gerät (bei Neubauten steckbar)
- 2 Stück Sekretsauger, transportabel
- 1 Stück Notfallkoffer, Standardausrüstung
- 3 Stück Patientenmonitore oder Pulsoximeter
- Antidekubitus-Systeme im Bedarfsfall
- 1 Stück Ernährungspumpe
- 1 Stück geeignetes Liftersystem
- 1 Stück Personenliegewaage, eventuell in Kombination mit dem Liftersystem
- 1 Stück Multifunktionsrollstuhl
- Duschwagen, pro 10 Pflegeplätze ein Duschwagen
- 1 Stück Vojta-Liege
- 1 Stück Stehbrett
- Inhalationsgeräte (Ultraschallvernebler), für zwei Pflegeplätze ein Gerät
- diverse Lagerungshilfen

**Ergänzungsvereinbarung
zum Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (für vollstationäre Pflege)
für Einrichtungen zur Pflege
von Menschen im Wachkoma (Phase F), in Kraft seit TT.MM.JJJJ**

zwischen

Träger der Einrichtung
Straße
PLZ Ort

und

den Landesverbänden der Pflegekassen in Sachsen

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
Augustinerstraße 38 in 99084 Erfurt
zugleich handelnd für die Landwirtschaftliche Krankenkasse
Mittel- und Ostdeutschland sowie die Krankenkasse für den
Gartenbau

BKK Landesverband Mitte
Siebstraße 4 in 30171 Hannover

IKK classic.
Tannenstraße 4 b in 01099 Dresden

Knappschaft, Regionaldirektion Chemnitz
Jagdschänkenstraße 50 in 09117 Chemnitz

BARMER GEK
Techniker Krankenkasse (TK)
Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
KKH-Allianz (Ersatzkasse)
HEK – Hanseatische Krankenkasse
h k k

Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen
Glacisstraße 4 in 01099 Dresden

im Einvernehmen mit dem zuständigen Sozialhilfeträger
Kommunaler Sozialverband Sachsen, Thomasiusstraße 1,
04109 Leipzig

andererseits für

Muster-Pflegeeinrichtung
Musterstraße 00
00000 Musterstadt

Auf Empfehlung des Landespflegeausschuss des Freistaates
Sachsen vom TT.MM.JJJJ wird zur Förderung der Auslastung
Ihrer Wachkomaeinrichtung folgendes ergänzend vereinbart

(1) In die Pflegeeinrichtung können neben pflegebedürftigen Menschen mit der Indikation Wachkoma (Phase F) auch Pflegebedürftige in Phase F mit vergleichbarem Hilfebedarf aufgenommen werden, welche an den Folgen von neurologischen Akutereignissen (zum Beispiel Schädel-Hirn-Traumen, zerebrale Sauerstoffmangelschäden und andere nach Herz-Kreislauf-Versagen), von akuten zerebralen Gefäßschäden, von entzündlichen Erkrankungsprozessen im Nervensystem oder von hohen Querschnittssyndromen leiden.

Diese Patienten sind, bedingt durch schwere und schwerste Schädigungen des Nervensystems beeinträchtigt in ihrer Unabhängigkeit das heißt, es besteht Abhängigkeit von einer speziellen Betreuung/Pflege oder Intensivbetreuung, und beeinträchtigt in ihrer sozialen Integration, in der Teilhabe.

Diese Beeinträchtigung der Teilhabe wird durch schwere Einschränkung oder Verlust der Aktivitäten, insbesondere der Aktivitäten des täglichen Lebens, hervorgerufen. Dazu zählen in erster Linie

- Selbstversorgung
- Mobilität
- Kommunikation
- Verhalten.

Die Abhängigkeit von lebenserhaltenden Hilfsmitteln wie Ernährungs sonden und/oder Beatmungsgeräten kommt gegebenenfalls hinzu.

Diese Beeinträchtigung der Aktivitäten und der Teilhabe kann durch folgende Schädigungen von Struktur und Funktion bedingt sein:

- verschiedene Grade einer Bewusstseinsstörung bis hin zum „Wachkoma“ (apallisches oder postapallisches Syndrom),
- schwere intellektuell-kognitive und psychische Störungen,
- stark beeinträchtigte bis aufgehobene Wahrnehmung,
- ausgeprägte schlaffe oder spastische Lähmungen,
- Ausfälle der Sensorik,
- beeinträchtigte oder aufgehobene Sprach- oder Sprechfunktionen schwere Störungen der vegetativen Funktionen (zum Beispiel Herz-Kreislauf-, Atemfunktion),
- schwere Störungen der Schluckfunktion,
- Dauerbeatmungspflicht,
- Inkontinenz.

Im Allgemeinen finden sich Kombinationen dieser Schädigungen. Bei diesen Patienten drohen Folgekrankheiten und Folgeschäden wie Infektionen, Kontrakturen, Schäden durch die Muskelspastik oder Dekubitalulcera.

Darüber hinaus können in die Pflegeeinrichtung auch dauerbeatmungspflichtige schwer- und schwerstpflegebedürftige Menschen mit anderen als neurologischen Grunderkrankungen aufgenommen werden.

- (2) Mit Beginn der befristeten Erweiterung der zu betreuenden Klientel ist mindestens ein Pflegeplatz für Menschen im Wachkoma (Phase F) freizuhalten. Sofern dieser mit einem Pflegebedürftigen im Wachkoma (Phase F) belegt wird, ist eine Aufnahme von Pflegebedürftigen mit vergleichbarem Hilfebedarf nur möglich, wenn gleichzeitig wieder mindestens ein freier Platz für Menschen im Wachkoma (Phase F) zur Verfügung steht.
- (3) Aufnahmeanträge für Menschen im Wachkoma (Phase F) werden bevorzugt berücksichtigt.
- (4) Während der Geltungsdauer dieser Ergänzungsvereinbarung erlassene Festlegungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der

-
- zuständigen Landesdirektion sowie Empfehlungen des Landespflegeausschusses des Freistaates Sachsen
- zur Versorgung von Menschen im Wachkoma (Phase F) oder
 - zur Förderung von Pflegeeinrichtungen zur Versorgung von Menschen im Wachkoma (Phase F)
- sind einzuhalten.
- (5) Die Regelungen des Versorgungsvertrages einschließlich der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung gelten für alle Bewohner der Wachkomaeinrichtung.
- (6) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Bewohner, welche auf Grundlage dieser Vereinbarung bis zum Ablauf der Frist gemäß Satz 1 in die Pflegeeinrichtung aufgenommen wurden, können so lange es notwendig ist, in dieser Einrichtung weiter versorgt werden.
- Ort, Datum
- Träger der Pflegeeinrichtung
- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
- BKK Landesverband Mitte Landesvertretung Sachsen
- IKK classic
- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen
- Knappschaft, Regionaldirektion Chemnitz

Landesdirektion Chemnitz

Bekanntmachung

der Landesdirektion Chemnitz

nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Hochwasserschutzmaßnahme an der Striegis in der Gemeinde Striegistal im Bereich Heumühle“

Az.: 42-8962.10/7/5

Vom 8. Februar 2011

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaat Sachsen, Betrieb Freiburger Mulde/Zschopau, Rauenstein 6A, 09514 Lengefeld beantragte bei der oberen Wasserbehörde der Landesdirektion Chemnitz gemäß § 3a Satz 1 UVPG die Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Hochwasserschutzmaßnahme an der Striegis in der Gemeinde Striegistal im Bereich Heumühle“.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, das der Nummer 13.13 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 UVPG zuzuordnen ist, ist eine allge-

meine Einzelfallprüfung zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß §§ 3a und 3c Satz 1 UVPG hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3a Satz 3 UVPG die vorgenannte Feststellung der Landesdirektion Chemnitz nicht selbstständig anfechtbar ist.

Chemnitz, den 8. Februar 2011

Landesdirektion Chemnitz
Drechsel
Abteilungsleiter

Bekanntmachung

der Landesdirektion Chemnitz

zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage mit Aufbereitung des Gases auf Erdgasqualität (Biomethan) in Bockelwitz-Marschwitz

Az.: 44-8823/13/49

Vom 10. Februar 2011

Die Firma DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH, Rosenstraße 32 in 01067 Dresden, beantragte mit Datum vom 23. November 2010 die Genehmigung nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Gesetz vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1691) geändert worden ist, und den Nummern 9.1 Spalte 1 und 9.36 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit Biogasaufbereitung an der Walter-Neuberger-Straße in 04703 Bockelwitz OT Marschwitz (Flurstücke 233/5, 233/3, 234/3, 235 und 236 der Gemarkung Marschwitz).

Die Anlage soll im Wesentlichen aus folgenden Betriebseinheiten bestehen:

- BE 1: Rohstofflagerung und Stoffumschlag
- BE 2: Biogaserzeugung
- BE 3: Biogasaufbereitung

In der Anlage sollen jährlich 59 900 Tonnen nachwachsender Rohstoffe sowie Gülle und Hühner trockenkot eingesetzt werden.

Die Anlage soll im April 2012 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470, 2474) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag einschließlich der Unterlagen, die zur Prüfung nach § 6 BImSchG erforderlich sind, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat,

vom 11. März bis einschließlich 11. April 2011

in der Landesdirektion Chemnitz, Abteilung Umwelt, Zimmer 507, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz, montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie in der Gemeindeverwaltung

Bockelwitz im Zimmer „Hauptverwaltung“, Dorfstraße 36 in 04703 Bockelwitz, dienstags von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr sowie donnerstags von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr aus und können während dieser Zeit dort eingesehen werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Chemnitz erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Auslegungsfrist sowie bis zu zwei Wochen nach deren Ablauf, also

bis einschließlich 26. April 2011,

schriftlich bei einer der beiden vorgenannten Stellen vorzubringen. Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Ein Vorbringen per elektronischer Datenübermittlung genügt nicht dem Schrift-erfordernis und bleibt daher unberücksichtigt.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstelle-

rin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Chemnitz als Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der öffentliche Erörterungstermin hiermit für den

8. Juni 2011 ab 10.00 Uhr

in der Kulturscheune Börtewitz, Neue Straße 1D in 04703 Bockelwitz OT Börtewitz, bestimmt.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Zum Erörterungstermin erfolgt keine gesonderte Einladung.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Chemnitz, den 10. Februar 2011

Landesdirektion Chemnitz
Drechsel
Abteilungsleiter

Bekanntmachung
der Landesdirektion Chemnitz
zur Abgabe der Akten der beim Regierungspräsidium Chemnitz
im Zeitraum vom 1. August 2001 bis 30. September 2005 begründeten Eingetragenen
Lebenspartnerschaften an das Standesamt der Kreisfreien Stadt Chemnitz

Az.: 25-1021.60/1/74

Vom 16. Februar 2011

Lebenspartnerschaften wurden im Freistaat Sachsen bis September 2005 bei den Regierungspräsidien (jetzt: Landesdirektionen) begründet. Seit dem 1. Oktober 2005 liegt die Zuständigkeit bei den Standesämtern.

Die Landesdirektion Chemnitz hat die Vorgangsakten für die Begründung eingetragener Lebenspartnerschaften im Zeitraum 1. August 2001 bis 30. September 2005, bei denen sie in ihrer damaligen Zuständigkeit unter der früheren Behördenbezeichnung „Regierungspräsidium Chemnitz“ mitgewirkt hat, aufgrund § 22 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696, 1700) geändert worden ist, am 4. Februar 2011 an das Standesamt der Stadt Chemnitz abgegeben.

Mitteilungen der Amtsgerichte über Aufhebungen der durch das Regierungspräsidium Chemnitz beurkundeten Lebenspartnerschaften sind ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Vorgänge an das Standesamt der Stadt Chemnitz zu richten. Das Standesamt der Stadt Chemnitz ist ab diesem Zeitpunkt auch für Folgebeurkundungen zu den beim Regierungspräsidium Chemnitz beurkundeten Lebenspartnerschaften zuständig.

Chemnitz, den 16. Februar 2011

Landesdirektion Chemnitz
Prof. Dr. Sponer
Abteilungsleiter

Landesdirektion Dresden

Bekanntmachung

der Landesdirektion Dresden

über die Genehmigung des Ausscheidens von Teilflächen der Gemeinde Spreetal aus dem Wasserzweckverband „Mittlere Neiße-Schöps“ sowie die Genehmigung der 8. Änderung zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“

Vom 10. Februar 2010

Die Landesdirektion Dresden hat als zuständige obere Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 10. Januar 2011 auf der Grundlage des § 62 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 397) geändert worden ist, die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„1. Das Ausscheiden folgender Teilflächen der Gemeinde Spreetal (abwasserseitig) aus dem Wasserzweckverband ‚Mittlere Neiße-Schöps‘ wird genehmigt:

Von der Gemarkung Zerre, Flur 1, die Flurstücke 15/1, 15/2, 15/5, 15/8, 15/12, 15/17, 15/18 (restliche Teilfläche), 15/20, 26/3, 26/4, 28/2, 28/3, 28/4, 28/7, 28/8, 28/9, 29/1, 29/2, 29/3, 30/1, 30/2, 30/3, 31, 32, 33/1, 33/2, 33/3, 34/3, 34/4, 34/6, 41/3, 41/8, 41/9, 41/10, 41/12, 45/3, 45/4, 45/5, 45/6, 45/7, 46/1, 46/3, 46/4, 46/5, 47/1, 47/3, 47/4, 47/6, 47/7, 48/1, 48/3, 48/7, 48/9, 48/10, 55/1, 55/2 (restliche Teilfläche), 56/1, 56/3, 57/1, 57/2, 58/2, 59/1, 59/11, 59/12, 60/5, 61/1, 61/9, 61/10, 62/12, 63/3, 63/5, 63/6, 63/7, 64/3, 64/4, 64/6, 64/7, 66/1, 66/2, 67/1, 67/2, 67/3, 69/3, 69/6, 69/7, 69/11, 69/12, 70/3, 70/6, 70/9, 70/10, 70/11, 70/12, 70/13, 70/14, 70/15, 70/16, 71/3, 71/4, 71/6, 71/7, 71/8, 71/9, 71/10, 72/2, 72/3, 72/4, 72/5, 73, 74, 75,

von der Gemarkung Zerre, Flur 2, die Flurstücke 1/1, 1/2, 6/2, 6/3, 7/2, 7/3, 8/3, 9/3, 10/1, 10/2, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 12/3, 12/4, 13/5, 13/6, 14/5, 20/3, 20/4, 21, 22/2, 22/3, 22/4, 23/2, 23/3, 23/4, 24/2, 24/3, 24/4, 25/3, 25/4, 25/5, 25/6, 25/7, 26/1, 26/3, 26/4, 26/5, 26/6, 26/7, 27/4, 27/6, 27/7, 31/3, 31/4, 32/2, 32/5, 32/6, 32/8, 33/2, 33/4, 33/5, 33/6, 33/9, 34/1, 34/4, 35/2, 35/4, 35/5, 35/6, 35/9, 35/11, 36/2, 36/3, 36/4, 36/5, 36/7, 36/8, 36/9, 36/10, 37/1, 37/2, 38, 39/2, 39/3, 39/5, 39/7, 39/9, 39/10, 39/11, 39/12, 39/13, 39/14, 39/15, 39/16, 39/17, 39/18, 39/19, 39/20, 40/2, 40/3, 40/5, 40/6, 40/7, 40/8, 40/9, 41/2, 41/3, 43, 44, 45/2, 45/4, 47/2, 47/3, 48/1, 48/3, 49/1, 49/2, 50/2, 50/3, 50/5, 50/6, 50/7, 50/8, 50/9, 50/10, 51/1, 51/2, 51/4, 51/5, 51/6, 51/8, 51/9, 51/10, 51/11, 52/2, 52/3, 52/4, 52/5, 52/7, 52/8, 52/9, 52/10, 52/11, 52/12, 52/13, 52/14, 52/15, 53/1, 53/3, 53/4, 53/5, 54/2, 54/3, 54/4, 55/2, 55/3, 55/4, 55/5, 55/6, 56/2, 56/3, 56/4, 56/5, 56/6, 57/1, 57/2, 58/1, 58/2, 59/3, 59/4, 59/5, 59/6, 59/7, 59/8, 59/9, 59/10, 59/11, 59/12, 59/13, 59/14, 59/15, 60/2, 60/3, 60/4, 62/1, 62/2, 62/3, 62/4, 62/5, 62/6, 62/7, 62/8, 62/9, 63/2, 63/3, 63/4, 64/1, 64/2, 65/1, 65/2, 65/3, 66, 67/1, 67/2, 67/3, 68/1, 68/2, 68/3, 69/2, 69/3, 69/4, 69/5, 70/2, 70/5, 70/6, 70/7, 70/9, 70/13, 70/14, 70/15, 70/16, 70/17, 70/18, 70/19, 71/1, 71/2, 72/2, 72/3, 72/4, 72/6, 72/9, 72/11, 72/12, 72/13, 72/14, 72/15, 72/17, 72/19, 72/20, 72/21, 72/22, 72/23, 72/24, 72/25, 72/26, 72/27, 72/28, 72/29, 73/3, 73/4, 73/5, 73/6, 73/7, 73/8, 73/9, 73/10, 73/11, 73/12, 74/2, 74/3, 74/5, 74/6, 74/7, 74/8, 74/9, 74/10, 74/11, 74/12, 75/2, 75/4, 75/5,

75/6, 75/7, 75/8, 75/9, 76/2, 76/3, 76/4, 76/6, 76/7, 76/8, 76/9, 77/3, 77/4, 77/5, 77/6, 77/7, 78/2, 78/3, 78/5, 78/6, 78/7, 78/8, 79/1, 79/2, 80/1, 80/2, 81, 82, 83/1, 83/2, 84/2, 84/3, 84/4, 84/6, 84/7, 84/8, 84/9, 85/2, 85/4, 85/6, 85/7, 85/8, 85/9, 86/2, 86/4, 86/5, 86/6, 87/2, 87/3, 87/4, 87/6, 87/7, 87/8, 87/9, 87/10, 88, 89, 90/2, 90/3, 90/4, 90/5, 91/2, 91/3, 91/4, 91/5, 91/6, 91/7, 92/2, 92/4, 92/5, 92/6, 92/7, 92/9, 92/10, 92/11, 92/12, 92/13, 92/14, 92/15, 92/16, 93/2, 93/3, 93/4, 93/5, 93/6, 93/7, 93/8, 93/9, 93/10, 94/1, 94/2, 94/3, 94/4, 95/1, 95/2, 95/3, 96/4, 96/6, 96/8, 96/10, 96/11, 96/12, 96/13, 96/14, 96/15, 96/16, 96/17, 96/18, 96/19, 96/20, 96/21, 97/2, 97/5, 97/6, 97/7, 97/8, 97/9, 97/10, 97/11, 97/12, 97/13, 97/14, 97/15, 98/2, 98/3, 98/4, 98/6, 98/7, 98/8, 98/9, 98/10, 98/11, 98/12, 98/13, 99/1, 99/4, 99/5, 99/6, 99/7, 99/9, 99/11, 99/12, 99/13, 99/14, 99/15, 100/3, 100/4, 102/3, 102/6, 102/9, 102/10, 102/11, 102/13, 102/14, 102/15, 102/16, 102/17, 103/3, 103/6, 103/7, 103/9, 103/10, 103/11, 103/12, 103/13, 104/1, 104/3, 104/4, 104/5, 104/6, 105/1, 105/3, 105/4, 105/5, 105/6, 106/2, 106/3, 106/6, 106/8, 106/9, 106/10, 106/11, 106/12, 108/4, 108/5, 108/12, 108/17, 108/18, 108/19, 108/20, 108/23, 108/25, 108/26, 108/27, 108/28, 108/29, 108/30, 108/31, 108/32, 108/33, 108/34, 108/35, 108/36, 108/37, 108/38, 108/39, 109/3, 109/6, 109/8, 109/9, 109/10, 109/11, 109/12, 110/1, 110/3, 110/4, 110/5, 110/6, 111/1, 111/3, 111/4, 111/5, 111/6, 112/3, 112/4, 112/6, 112/8, 112/9, 112/10, 115/3, 115/5, 115/7, 115/8, 115/9, 116/1, 116/3, 116/4, 116/5, 117/1, 117/4, 117/6, 117/7, 117/8, 117/9, 117/10, 117/11, 119/3, 119/4, 122/3, 122/4, 123/1, 126/4, 126/6,

von der Gemarkung Zerre, Flur 3, die Flurstücke 139/1, 139/2, 144/3, 144/4, 144/6, 144/7, 145/1, 145/2, 146/3, 146/4, 147/2, 161/4, 161/6, 165/4, 165/6,

von der Gemarkung Spreewitz, Flur 1, die Flurstücke 40/3, 40/5, 40/6, 40/7, 40/8, 41/2 (restliche beiden Teilflächen), 41/3, 41/5, 41/6, 41/7, 41/8, 41/9, 41/10, 42/2 (restliche Teilfläche), 42/3, 42/5, 42/6, 42/7, 42/8, 42/9, 43/2, 43/3, 43/4, 43/5, 44/2, 44/3, 44/4, 44/5, 44/6, 45/2, 45/3, 45/5, 45/6, 45/7, 45/8, 45/9, 45/10, 45/11, 45/12, 45/13, 46/1, 46/4, 46/5, 46/6, 46/7, 46/8, 46/9, 46/10, 47/1, 47/2, 48, 50/7, 50/8, 52/4, 53/4, 54/4, 55/4, 55/5, 56/1, 56/2, 56/3, 57/3, 57/4, 58/4, 58/5, 58/6, 59/1, 59/12, 59/14, 59/16, 59/17, 59/20, 59/21, 59/22, 66/6, 69/5,

von der Gemarkung Spreewitz, Flur 2, das Flurstück 189,

von der Gemarkung Burghammer, Flur 1, die Flurstücke 121, 122/1, 122/2, 122/7, 122/14.

- Die von der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes ‚Mittlere Neiße-Schöps‘ am 3. Dezember 2010 beschlossene 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes ‚Mittlere Neiße-Schöps‘ wird genehmigt.“

Die Genehmigung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung des Ausscheidens und des Beschlusses der Versammlung des Wasserzweckverbandes Mittlere Neiße-Schöps VV 202/2010 vom 3. Dezember 2010 sowie der 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“ vom 3. Dezember 2010 im Sächsischen Amtsblatt wirksam.

Dresden, den 10. Februar 2010

Landesdirektion Dresden
Braun-Dettmer
Vizepräsidentin

Beschluss Nr. VV 202/2010
des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“ (WZV)
in der Versammlung am 3. Dezember 2010 zum abwasserseitigen Austritt von
Teilflächen der Gemeinde Spreetal aus dem WZV

Beschluss:

„Die Versammlung beschließt entsprechend dem vorliegenden Antrag den abwasserseitigen Austritt der Gemeinde Spreetal für die genannten Flurstücke des Industrieparks Schwarze Pumpe. Der Austritt tritt am Tage nach seiner Genehmigung und Veröffentlichung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.“

Weißwasser, den 3. Dezember 2010

Wasserzweckverband „Mittlere Neiße-Schöps“
Mönch
Verbandsvorsitzender

8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“ Vom 3. Dezember 2010

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“ am 3. Dezember 2010 folgende Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 15. Juli 2003 (SächsABl. S. 897), zuletzt

geändert durch die 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 13. August 2010 (SächsABl. S. 1743) die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Anlage zur Verbandssatzung wird wie folgt gefasst:

Teil A Bezeichnung der Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder (Landkreis)	Ortsteile, die Mitglied im Verband sind	davon Verbandsmitglied Aufgabe „Wasserversorgung“	davon Verbandsmitglied Aufgabe „Schmutzwasserbeseitigung“
Boxberg/O.L. (Landkreis Görlitz)	- OT Boxberg - OT Kringelsdorf - OT Sprey - OT Nochten - OT Bärwalde - OT Reichwalde - OT Uhyst - OT Mönau - OT Rauden - OT Drehna - OT Dürrbach - OT Jahmen - OT Kaschel - OT Klein Oelsa - OT Klein Radisch - OT Klitten - OT Tauer - OT Zimpel	- OT Boxberg - OT Kringelsdorf - OT Sprey - OT Nochten - OT Bärwalde - OT Reichwalde - OT Uhyst - OT Mönau - OT Rauden - OT Drehna	- OT Boxberg - OT Kringelsdorf - OT Sprey - OT Nochten - OT Bärwalde - OT Uhyst - OT Mönau - OT Rauden - OT Drehna - OT Dürrbach - OT Jahmen - OT Kaschel - OT Klein Oelsa - OT Klein Radisch - OT Klitten - OT Tauer - OT Zimpel
Gablenz (Landkreis Görlitz)	- OT Gablenz - OT Kromlau	- OT Gablenz - OT Kromlau	- OT Gablenz - OT Kromlau
Groß Düben (Landkreis Görlitz)	- OT Groß Düben - OT Halbendorf	- OT Groß Düben - OT Halbendorf	- OT Groß Düben
Krauschwitz (Landkreis Görlitz)	- OT Krauschwitz - OT Klein Priebus - OT Pechern - OT Sagar - OT Podrosche - OT Skerbersdorf - OT Werdeck	- OT Krauschwitz - OT Klein Priebus - OT Pechern - OT Sagar - OT Podrosche - OT Skerbersdorf - OT Werdeck	- OT Krauschwitz - OT Klein Priebus - OT Pechern - OT Sagar - OT Podrosche - OT Skerbersdorf - OT Werdeck
Schleife (Landkreis Görlitz)	- OT Schleife - OT Mulkwitz - OT Rohne	- OT Schleife - OT Mulkwitz - OT Rohne	
Trebendorf (Landkreis Görlitz)	- OT Trebendorf - OT Mühlrose	- OT Trebendorf - OT Mühlrose	
Weißkeißel (Landkreis Görlitz)	- OT Weißkeißel	- OT Weißkeißel	
Spreetal (Landkreis Bautzen)	- OT Neustadt - OT Spreetal - OT Spreewitz - OT Zerze - OT Burg - OT Burghammer - OT Burgneudorf	- OT Neustadt - OT Spreetal - OT Burg - OT Burghammer - OT Burgneudorf	- OT Neustadt - OT Spreetal - OT Spreewitz* - OT Zerze* - OT Burg - OT Burghammer* - OT Burgneudorf

* mit Ausnahme der in Teil B der Anlage dargestellten Teilflächen im Gebiet des Industriestandorts Schwarze Pumpe/Industriegebiet Spreewitz einschließlich Erweiterungsflächen

Teil B

Folgende Flurstücke der Gemeinde Spreetal gehören nicht zum Geltungsbereich des schmutzwasserseitigen Verbandsgebietes, sowie alle aus diesen Flurstücken mittels Flurstücksteilung neu entstehenden Flurstücke:

Von der Gemarkung Zerze, Flur 1, die Flurstücke 15/1, 15/2, 15/5, 15/8, 15/12, 15/13, 15/14, 15/17, 15/18, 15/20, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26/1, 26/3, 26/4, 26/5, 28/2, 28/3, 28/4, 28/7, 28/8, 28/9, 29/1, 29/2, 29/3, 30/1, 30/2, 30/3, 31, 32, 33/1, 33/2, 33/3, 34/3, 34/4, 34/5, 34/6, 35/1, 36/1, 36/4, 36/5, 37/1, 37/2, 37/3, 38, 39/1, 39/4, 39/5, 39/6, 40/1, 40/4, 40/5, 40/6, 41/3, 41/8, 41/9, 41/10, 41/12, 41/13, 41/14, 42, 43, 44/3, 44/4, 44/5, 45/3, 45/4, 45/5, 45/6, 45/7, 46/1, 46/3, 46/4, 46/5, 47/1, 47/3, 47/4, 47/6, 47/7, 48/1, 48/3, 48/4, 48/7, 48/8, 48/9, 48/10, 55/1, 55/2, 56/1, 56/3, 56/4, 56/6, 57/1, 57/2, 58/1, 58/2, 58/3, 59/1, 59/4, 59/6, 59/7, 59/9, 59/10, 59/11, 59/12, 60/2, 60/4, 60/5, 60/6, 61/1, 61/5, 61/6, 61/7, 61/8, 61/9, 61/10, 61/11, 62/5, 62/6, 62/7, 62/8, 62/9, 62/10, 62/11, 62/12, 62/13, 63/1, 63/3, 63/5, 63/6, 63/7, 64/1, 64/3, 64/4, 64/6, 64/7, 65/1, 65/2, 65/3, 66/1, 66/2, 67/1, 67/2, 67/3, 68/1, 68/2, 68/3, 69/3, 69/6, 69/7, 69/8, 69/9, 69/10, 69/11, 69/12, 70/3, 70/6, 70/7, 70/8, 70/9, 70/10, 70/11, 70/12, 70/13, 70/14, 70/15, 70/16, 71/3, 71/4, 71/6, 71/7, 71/8, 71/9, 71/10, 72/2, 72/3, 72/4, 72/5, 73, 74, 75,

Von der Gemarkung Zerze, Flur 2, die Flurstücke 1/1, 1/2, 6/2, 6/3, 7/2, 7/3, 8/3, 9/3, 10/1, 10/2, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 12/3, 12/4, 13/5, 13/6, 14/5, 20/3, 20/4, 21, 22/1, 22/2, 22/3, 22/4, 23/1, 23/2, 23/3, 23/4, 24/1, 24/2, 24/3, 24/4, 25/1, 25/3, 25/4, 25/5, 25/6, 25/7, 26/1, 26/3, 26/4, 26/5, 26/6, 26/7, 27/4, 27/6, 27/7, 27/8, 31/3, 31/4, 32/2, 32/4, 32/5, 32/6, 32/8, 33/2, 33/4, 33/5, 33/6, 33/9, 34/1, 34/4, 34/5, 35/2, 35/4, 35/5, 35/6, 35/9, 35/11, 36/2, 36/3, 36/4, 36/5, 36/7, 36/8, 36/9, 36/10, 37/1, 37/2, 38, 39/2, 39/3, 39/5, 39/7, 39/9, 39/10, 39/11, 39/12, 39/13, 39/14, 39/15, 39/16, 39/17, 39/18, 39/19, 39/20, 40/2, 40/3, 40/5, 40/6, 40/7, 40/8, 40/9, 41/1, 41/2, 41/3, 42, 43, 44, 45/1, 45/2, 45/3, 45/4, 46/1, 46/2, 47/1, 47/2, 47/3, 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 49/1, 49/2, 49/3, 49/4, 50/2, 50/3, 50/5, 50/6, 50/7, 50/8, 50/9, 50/10, 51/1, 51/2, 51/4, 51/5, 51/6, 51/8, 51/9, 51/10, 51/11, 52/2, 52/3, 52/4, 52/5, 52/7, 52/8, 52/9, 52/10, 52/11, 52/12, 52/13, 52/14, 52/15, 53/1, 53/3, 53/4, 53/5, 54/2, 54/3, 54/4, 55/2, 55/3, 55/4, 55/5, 55/6, 56/2, 56/3, 56/4, 56/5, 56/6, 57/1, 57/2, 58/1, 58/2, 59/3, 59/4, 59/5, 59/6, 59/7, 59/8, 59/9, 59/10, 59/11, 59/12, 59/13, 59/14, 59/15, 60/2, 60/3, 60/4, 62/1, 62/2, 62/3, 62/4, 62/5, 62/6, 62/7, 62/8, 62/9, 63/2, 63/3, 63/4, 64/1, 64/2, 65/1, 65/2, 65/3, 66, 67/1, 67/2, 67/3, 68/1, 68/2, 68/3, 69/2, 69/3, 69/4, 69/5, 70/2, 70/5, 70/6, 70/7, 70/9, 70/13, 70/14, 70/15, 70/16, 70/17, 70/18, 70/19, 71/1, 71/2, 72/2, 72/3, 72/4, 72/6, 72/9, 72/11, 72/12, 72/13, 72/14, 72/15, 72/17, 72/19, 72/20, 72/21, 72/22, 72/23, 72/24, 72/25, 72/26, 72/27, 72/28, 72/29, 73/3, 73/4, 73/5, 73/6, 73/7, 73/8, 73/9, 73/10, 73/11, 73/12, 74/2, 74/3, 74/5, 74/6, 74/7, 74/8, 74/9, 74/10, 74/11, 74/12, 75/2, 75/4, 75/5, 75/6, 75/7, 75/8, 75/9, 76/2, 76/3, 76/4, 76/6, 76/7, 76/8, 76/9, 77/3, 77/4, 77/5, 77/6, 77/7, 78/2, 78/3, 78/5, 78/6, 78/7, 78/8, 79/1, 79/2, 80/1, 80/2, 81, 82, 83/1, 83/2, 84/2, 84/3, 84/4, 84/6, 84/7, 84/8, 84/9, 85/2, 85/4, 85/6, 85/7, 85/8, 85/9, 86/2, 86/4, 86/5, 86/6, 87/2, 87/3, 87/4, 87/6, 87/7, 87/8, 87/9, 87/10, 88, 89, 90/2, 90/3, 90/4, 90/5, 91/2, 91/3, 91/4, 91/5, 91/6, 91/7, 92/2, 92/4, 92/5, 92/6, 92/7, 92/9, 92/10, 92/11, 92/12, 92/13, 92/14, 92/15, 92/16, 93/2, 93/3, 93/4, 93/5, 93/6, 93/7, 93/8, 93/9, 93/10, 94/1, 94/2, 94/3, 94/4, 95/1, 95/2, 95/3, 96/4, 96/6, 96/8, 96/10, 96/11, 96/12, 96/13, 96/14, 96/15, 96/16, 96/17, 96/18, 96/19, 96/20, 96/21, 97/2, 97/5, 97/6, 97/7, 97/8, 97/9, 97/10, 97/11, 97/12, 97/13, 97/14, 97/15, 98/2, 98/3, 98/4, 98/6, 98/7, 98/8, 98/9, 98/10, 98/11, 98/12, 98/13, 99/1, 99/4,

99/5, 99/6, 99/7, 99/9, 99/11, 99/12, 99/13, 99/14, 99/15, 100/2, 100/3, 100/4, 102/2, 102/3, 102/6, 102/9, 102/10, 102/11, 102/13, 102/14, 102/15, 102/16, 102/17, 103/2, 103/3, 103/6, 103/7, 103/9, 103/10, 103/11, 103/12, 103/13, 104/1, 104/3, 104/4, 104/5, 104/6, 105/1, 105/3, 105/4, 105/5, 105/6, 106/2, 106/3, 106/6, 106/8, 106/9, 106/10, 106/11, 106/12, 108/4, 108/5, 108/9, 108/12, 108/13, 108/16, 108/17, 108/18, 108/19, 108/20, 108/23, 108/25, 108/26, 108/27, 108/28, 108/29, 108/30, 108/31, 108/32, 108/33, 108/34, 108/35, 108/36, 108/37, 108/38, 108/39, 109/2, 109/3, 109/6, 109/8, 109/9, 109/10, 109/11, 109/12, 110/1, 110/3, 110/4, 110/5, 110/6, 111/1, 111/3, 111/4, 111/5, 111/6, 112/2, 112/3, 112/4, 112/6, 112/8, 112/9, 112/10, 115/2, 115/3, 115/5, 115/7, 115/8, 115/9, 116/1, 116/3, 116/4, 116/5, 117/1, 117/4, 117/6, 117/7, 117/8, 117/9, 117/10, 117/11, 119/2, 119/3, 119/4, 122/1, 122/3, 122/4, 123/1, 123/2, 126/4, 126/6, 126/7, 126/8,

Von der Gemarkung Zerze, Flur 3, die Flurstücke 139/1, 139/2, 144/3, 144/4, 144/6, 144/7, 145/1, 145/2, 146/3, 146/4, 147/2, 161/4, 161/6, 165/4, 165/6.

Von der Gemarkung Spreewitz, Flur 1, die Flurstücke 40/2, 40/3, 40/5, 40/6, 40/7, 40/8, 41/2, 41/3, 41/5, 41/6, 41/7, 41/8, 41/9, 41/10, 42/2, 42/3, 42/5, 42/6, 42/7, 42/8, 42/9, 43/2, 43/3, 43/4, 43/5, 44/2, 44/3, 44/4, 44/5, 44/6, 45/2, 45/3, 45/5, 45/6, 45/7, 45/8, 45/9, 45/10, 45/11, 45/12, 45/13, 46/1, 46/4, 46/5, 46/6, 46/7, 46/8, 46/9, 46/10, 47/1, 47/2, 48, 50/7, 50/8, 52/4, 53/4, 54/4, 55/4, 55/5, 56/1, 56/2, 56/3, 57/3, 57/4, 58/4, 58/5, 58/6, 59/1, 59/5, 59/12, 59/14, 59/15, 59/16, 59/17, 59/20, 59/21, 59/22, 66/6, 69/5,

Von der Gemarkung Spreewitz, Flur 2, das Flurstück 189,

Von der Gemarkung Burghammer, Flur 1, die Flurstücke 121, 122/1, 122/2, 122/4, 122/7, 122/8, 122/9, 122/10, 122/11, 122/12, 122/14, 122/15.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Weißwasser, den 3. Dezember 2010

**Wasserzweckverband „Mittlere Neiße-Schöps“
Mönch
Verbandsvorsitzender**

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“ vom 3. Dezember 2010 wird hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 4 SächsGemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntmachung
der Landesdirektion Dresden
nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für das Vorhaben Neubau der 110 kV-Leitungen Streumen–Wildenhain (A 113) und
Streumen–Nünchritz (A 114)

Az.: 32-0513.20/EnWG/2009-08
Vom 14. Februar 2011

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die ENSO Energie Sachsen Ost AG hat am 8. Oktober 2010 für das Bauvorhaben „Neubau der 110 kV-Leitungen Streumen–Wildenhain (A 113) und Streumen–Nünchritz (A 114)“ bei der Landesdirektion Dresden einen Antrag auf Planfeststellung nach § 43b des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483, 1487) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das

zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839) geändert worden ist, gestellt.

Für dieses Leitungsbauvorhaben, das der Anlage 1 Nr. 19.1.3 zu § 3 Abs. 1 UVPG zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Dresden nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3a und 3c Satz 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3a Satz 3 UVPG die vorgenannte Feststellung der Landesdirektion Dresden nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dresden, den 14. Februar 2011

Landesdirektion Dresden
Koller
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Kuratoriums „Tag der Sachsen“ über die Ausschreibung des zweiundzwanzigsten „Tages der Sachsen“ im Jahr 2013 Vom 14. Februar 2011

Das Kuratorium „Tag der Sachsen“ schreibt die Ausrichtung des zweiundzwanzigsten „Tages der Sachsen“ im Jahr 2013 aus. Dieses Volks- und Heimatfest wird traditionsgemäß im Spätsommer 2013 stattfinden und, wie in den vorangegangenen Jahren, durch Veranstaltungen verschiedenster Art – zum Beispiel Ausstellungen, Wettbewerbe, Vorträge, Konzerte, Umzüge, Sportwettkämpfe und vieles andere mehr – dazu dienen,

- heimatliches Brauchtum und Kultur aller Volksgruppen zu pflegen,
- das Vereins- und Verbandswesen zu unterstützen,
- der Umwelt- und Naturpflege neue Impulse zu verleihen,
- Handwerk und Heimatkunst zu präsentieren und
- den Sport zu fördern.

Dies trägt zur Stärkung der Identität der Sachsen mit ihrem Land und dessen Regionen bei.

Alle Städte und Gemeinden des Freistaates Sachsen sind aufgerufen, sich als Gastgeber um die Ausrichtung dieses Festes von Bürgern für Bürger zu bewerben.

Teilnahmebedingung ist unter anderem, dass die gastgebende Kommune die Bereitstellung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen (Veranstaltungsorte, Bühnen, elektrische Anlagen, EDV-Ausstattung, Personal, Parkplätze, Gästebetreuung, behindertengerechte Einrichtungen und so weiter) sowie die Unterbringung der aktiven Teilnehmer gewährleisten kann.

Die gastgebende Kommune ist verpflichtet, die Festlegungen des Kuratoriums „Tag der Sachsen“ sowie dessen Gremien anzuerkennen und die Richtlinie der Sächsischen Staatskanzlei über die Förderung aktiver Teilnehmer am „Tag der Sachsen“ umzusetzen. Es ist vorgesehen, dass die gastgebende Kom-

mune vom Freistaat eine pauschale Aufwandsentschädigung für Projekte zur Infrastrukturentwicklung erhält. Ein Teil dieser Förderung kann auch für laufende Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung des „Tages der Sachsen“ verwendet werden.

Die sich interessierenden Kommunen können die Bewerbungsunterlagen in der Geschäftsstelle „Tag der Sachsen“ anfordern. Die schriftliche Bewerbung für die Ausrichtung muss

bis zum 31. Mai 2011

eingereicht werden.

Bewerbungen und Anfragen richten Sie bitte an folgende Adresse:

Sächsische Staatskanzlei
Geschäftsstelle „Tag der Sachsen“
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564-1229
Fax: 0351 564-1298

Die Wahl der Ausrichterkommune für das Jahr 2013 durch das Kuratorium „Tag der Sachsen“ findet zum 20. „Tag der Sachsen“ 2011 in Kamenz statt.

Dresden, den 14. Februar 2011

**Kuratorium „Tag der Sachsen“
Dr. Matthias Röbber
Präsident**

Bekanntmachung des Deutschlandradios

Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios

Vom 4. Februar 2011

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 11c Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (SächsGVBl. S. 426), der zuletzt durch Artikel 1 des Staatsvertrages vom 20. November 2009 (SächsGVBl. 2010 S. 88) geändert worden ist, in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme. Die Auflistung folgt nachstehend.

Köln, den 4. Februar 2011

Deutschlandradio
Dr. Höppener
Justiziar

Anlage

Auflistung gemäß § 11c Abs. 4 RStV

LRA	Welle	Ausstrahlung	
		Terrestrisch	ausschließlich im Internet
BR	Bayern 1	x	-
	Bayern 2	x	-
	Bayern 3	x	-
	BR KLASSIK	x	-
	B5 aktuell	x	-
	Bayern plus	x	-
	B5plus	x	-
	BR Verkehr	x	-
	on3-radio	x	-
	Bayern2plus	x	-
HR	hr 1	x	-
	hr 2	x	-
	hr 3	x	-
	YOU FM	x	-
	hr 4	x	-
	hr INFO	x	-
	YOU FM Rock Musicstream	-	x
	YOU FM CLUB Musicstream	-	x
	YOU FM BLACK Musicstream	-	x
MDR	MDR 1 Radio Sachsen	x	-
	MDR 1 Radio Sachsen-Anhalt	x	-
	MDR 1 Radio Thüringen	x	-
	MDR SPUTNIK	x	-
	MDR Figaro	x	-
	MDR Info	x	-
	JUMP	x	-
	MDR KLASSIK	x	-
	FIGARINO	-	x
	MDR SPUTNIK Black Channel	-	x
	MDR SPUTNIK Rock Channel	-	x
	MDR SPUTNIK Club Channel	-	x
	MDR SPUTNIK Insomnia Channel	-	x
	MDR SPUTNIK Popkult Channel	-	x
	MDR SPUTNIK Soundcheck Channel	-	x
	MDR SPUTNIK Makossa Channel	-	x

LRA	Welle	Ausstrahlung	
		Terrestrisch	ausschließlich im Internet
	JUMP Trend-Channel	-	x
	JUMP Rock-Channel	-	x
	JUMP Piraten-Channel	-	x
	FIGARO Folk in Concert	-	x
	FIGARO Classic in Concert	-	x
NDR	NDR 90,3	x	-
	NDR 1 Niedersachsen	x	-
	NDR 1 Radio MV	x	-
	NDR 1 Welle Nord	x	-
	NDR 2	x	-
	NDR Kultur	x	-
	NDR Info	x	-
	N-JOY	x	-
	NDR Musik Plus	x	-
RB	Nordwestradio	x	-
	Bremen Eins	x	-
	Bremen Vier	x	-
	Funkhaus Europa	x	-
	Bremen Eins Spezial	-	x
	Nordwestradio Spezial	-	x
	Bremen Vier Spezial	-	x
	Bremen Vier Next	-	x
RBB	Antenne Brandenburg	x	-
	Fritz	x	-
	Inforadio	x	-
	radioeins	x	-
	Kulturradio	x	-
	radioBERLIN 88,8	x	-
	<i>Funkhaus Europa [siehe RB/WDR]</i>	[x]	-
SR	SR 1 Europawelle	x	-
	SR 2 KulturRadio	x	-
	SR 3 Saarlandwelle	x	-
	UnserDing	x	-
	antenne saar	x	-
	SR 1-Lounge	-	x
	SR 2-OffBeat	-	x
	SR 3-SchlagerWelt	-	x
	UnserDing-Zukunft	-	x
SWR	SWR1 Baden-Württemberg	x	-
	SWR1 Rheinland-Pfalz	x	-
	SWR2	x	-
	SWR3	x	-
	DASDING	x	-
	SWR4 Baden-Württemberg	x	-
	SWR4 Rheinland-Pfalz	x	-
	SWR cont.ra	x	-
	SWR2 Archivradio	-	x
WDR	1LIVE	x	-
	WDR 2	x	-
	WDR 3	x	-
	WDR 4	x	-
	WDR 5	x	-
	Funkhaus Europa	x	-
	KIRAKA	x	-
	1LIVE diggi	x	-
DLR	Deutschlandradio Kultur	x	-
	DRadio Wissen	x	-
	Deutschlandfunk	x	-
Gesamt	89 + 3 DLR	64 + 3 DLR	25

[x] Übernahme siehe RB/WDR

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-242, Telefax 0351 4203-167

Verantwortlicher für den Anzeigenteil:

Morten Wollenberg, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-242, Telefax 0351 4203-167

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

24. Februar 2011

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV AG entgegen. Viola Iffland, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-215. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 81,86 EUR (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,33 EUR (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. 3,31 EUR (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.